



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

20. Juli 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0082
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Juli 2023
TOP 4 „Neuregelung des Sanktionenrechts“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/4151 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 4 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Über den Ablauf der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die Möglichkeit zur Vermeidung einer Inhaftierung insbesondere durch das Modell „Schwitzen statt Sitzen“ und das nunmehr abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren hatte ich in den Sitzungen des Rechtsausschusses am 24. März 2022, 9. September 2022, 6. Oktober 2022 und zuletzt am 15. Februar 2023 berichtet. Hierauf möchte ich zunächst Bezug nehmen.“

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Mittlerweile ist das Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - abgeschlossen. Der Bundesrat hat am 07. Juli beschlossen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Zuvor hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Mai 2023 die Annahme des Gesetzentwurfs in veränderter Fassung empfohlen. Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung am 22. Juni 2023 angenommen.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um zwei grundlegende Neuerungen. Zum einen um die Änderung des Umrechnungsmaßstabs einer nicht einbringlichen Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe und zum anderen um die Änderung des § 64 Strafgesetzbuch. Die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt werden präzisiert, um passgenauere Einweisungen von suchtabhängigen, therapiegeeigneten und therapiewilligen Personen in den Maßregelvollzug zu ermöglichen.

Durch das Gesetz wird zudem der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 des Strafgesetzbuches so geändert, dass zukünftig zwei Tagessätze Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Bisher war es ein Tagessatz.

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Dauer der tatsächlich vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zu verkürzen, da deren Vollzug nach der Gesetzesbegründung in der Regel keinen Beitrag zur Resozialisierung der Betroffenen leisten könne. Zugleich werde berücksichtigt, dass ein Tag Freiheitsstrafe deutlich schwerer wiege als die Einbuße eines Tageseinkommens.

Diese Einschätzung teile ich.



Die Ersatzfreiheitsstrafe dient der Durchsetzung einer von einem unabhängigen Gericht rechtskräftig verhängten Geldstrafe. Der Entzug der persönlichen Freiheit dürfte auch bei einer Halbierung der Anrechnung noch immer ein angemessenes Äquivalent zur festgesetzten Geldstrafe sein. Wer zur Vermeidung eines Gefängnisaufenthalts zahlt, hat in erster Linie den Freiheitsentzug an sich und nicht seine Dauer im Blick.

Ein Tag Freiheitsentzug ist ein gravierender Grundrechtseingriff, der deutlich schwerer wiegen dürfte als die wirtschaftliche Einbuße eines Tageseinkommens. Um dieses zu erzielen, werden in der Regel deutlich weniger als 24 Stunden benötigt. Auch insoweit erscheint es daher gerechtfertigt, den Anrechnungsmaßstab anzuheben.

Der veränderte Maßstab wird allerdings nicht wie der restliche Teil des Gesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, sondern erst sechs Monate später.

Dieser Aufschub beruht auf der erforderlichen Zeit für die technische Umsetzung des neuen Umrechnungsmaßstabs in den staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren.

In einem Antrag an den Rechtsausschuss des Bundesrates anlässlich des zweiten Durchgangs des Gesetzentwurfs wies der Freistaat Bayern erstmalig darauf hin, dass die Länder für die Umsetzung des Gesetzes einen Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigen.

Die Länder müssten im Rahmen der Strafvollstreckung Anpassungen im Bereich der IT vornehmen, insbesondere betreffend Module zur Strafzeitberechnung im Fachverfahren web.sta, das von einem Länderverbund von neun Ländern - Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und auch Rheinland-Pfalz - genutzt wird. Bayern obliegt die Federführung in diesem Verbund.



Die erforderlichen Anpassungen müssten zunächst im Länderverbund fachlich abgestimmt und im Anschluss durch den externen Dienstleister programmiert werden. Zugleich seien Anpassungen im zugehörigen Vollstreckungs-Schreibwerk vorzunehmen. Nach der Umsetzung durch den Dienstleister müssten diese getestet werden, bevor sie in der Praxis im Echtbetrieb zur Verfügung stehen könnten.

Da dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Überarbeitung des Rechts der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches besteht, galt es zu vermeiden, dass ein Verzögern des Inkrafttretens der Änderungen am Recht der Ersatzfreiheitsstrafe auch zu einer Verzögerung hinsichtlich der Regelungen zur Unterbringung führt.

Zur Lösung dieses Zielkonflikts hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, im Wege einer sogenannten Formulierungshilfe eine Regelung für das spätere Inkrafttreten des Umrechnungsmaßstabs bei der Ersatzfreiheitsstrafe an ein anderes Gesetz anzuhängen, das ebenfalls am 07. Juli 2023 im Bundesrat zur Abstimmung stand und den Bundesrat ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passiert hat.

Es handelt sich um das Gesetz zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Dort ist das um sechs Monate hinausgeschobene Inkrafttreten in Artikel 5 geregelt.

Ich bin dem Bundesministerium der Justiz sehr dankbar, dass es sich gegenüber dem Anliegen der Länder, ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des geänderten Anrechnungsmaßstabs zu erhalten, aufgeschlossen und kooperativ gezeigt hat. So sind weiterhin geordnete Vollstreckungsverfahren möglich, und es werden Fehler durch händische Änderungen vermieden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Umrechnungsmaßstabs auf den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz können derzeit keine genauen Angaben gemacht



werden. Dies hängt zum einen mit dem hinausgeschobenen Inkrafttreten zusammen; ist aber im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass dies von vielen Faktoren abhängt.

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 06. Oktober 2022 hatte ich insoweit ausgeführt:

„Ob und in welchem Umfang Entlastungen tatsächlich spürbar werden, hängt nämlich von verschiedenen Faktoren ab, die wir nicht beeinflussen können. Dazu gehört die Anzahl der künftigen Verurteilungen oder die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation und deren Auswirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Verurteilten. Zu bedenken ist ferner, dass auch die bisher zurückgestellten Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind und ein erheblicher Teil der Kosten des Justizvollzugs sogenannte Sowieso-Kosten für die Gebäude, Energie etc. sind.“

Der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ist für die Justizvollzugseinrichtungen der im Verhältnis zur Dauer der Strafe arbeitsintensivste. Der Aufwand bei Aufnahme und Entlassung ist - unabhängig von Haftart und Dauer der Inhaftierung - für die Anstalten groß. Auch insoweit darf ich auf meine damaligen Ausführungen verweisen:

„Der Aufwand für Aufnahme und Entlassung wird bei einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs zwar nicht tangiert. Würde sich die Dauer des Aufenthalts in der Justizvollzugseinrichtung jedoch halbieren, fielen weniger Hafttage an. Dadurch reduziert sich zumindest in zeitlicher Hinsicht auch der Aufwand für den Sozialdienst, den Psychologischen Dienst, den Medizinischen Dienst, aber auch den allgemeinen Vollzugsdienst. Der Zeitraum, in dem eine Betreuung, Behandlung, Bewachung, Verpflegung und Versorgung zu leisten ist, verkürzt sich entsprechend.“



Ob und inwieweit eine Gesetzesänderung künftig die Anzahl der Personen verringern wird, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, bleibt abzuwarten. Dies hängt, wie ich bereits ausgeführt habe, auch von der Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation ab.“

Diese Überlegungen haben weiterhin Gültigkeit. Es ist aber noch ein neuer Faktor hinzugekommen.

Das Gesetz zum Sanktionenrecht sieht nämlich eine Änderung im Strafgesetzbuch vor, die auf einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages beruht.

Durch eine Ergänzung in § 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch, der die Verhängung einer Geldstrafe in Tagessätzen regelt, wurde die obergerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, wonach es geboten ist, bei der Berechnung der Tagessatzhöhe für Personen, deren Einkommen sich nahe am Existenzminimum bewegt, vom sogenannten Nettoeinkommensprinzip abzuweichen.

Durch diese Änderung dürften die zu einer Geldstrafe verurteilten Personen vielleicht eher in die Lage versetzt werden, die ihnen auferlegte Geldstrafe zu bezahlen, da diese durch den niedrigeren Tagessatz deutlich geringer ausfallen dürfte. Idealerweise könnte dies im Ergebnis ebenfalls dazu beitragen, dass zukünftig weniger Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden müssen.

Die zweite wichtige Änderung enthält das Gesetz hinsichtlich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 Strafgesetzbuch. Die Unterbringung soll wieder stärker auf wirklich behandlungsbedürftige und -fähige Täterinnen und Täter fokussiert werden und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten - zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen – beitragen.

Die Anordnungsvoraussetzungen nach § 64 Strafgesetzbuch werden enger gefasst. Zudem wird der regelmäßige Zeitpunkt einer Reststrafenaussetzung an



den bei der Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst. Schließlich wird klargestellt, dass der Grundsatz der sofortigen Vollziehbarkeit auch bei einer gerichtlichen Beendigung der Unterbringung wegen Erfolglosigkeit gilt.

Wie sich diese Änderungen in der Praxis der Strafvollstreckungsbehörden und auf den Justizvollzug auswirken werden, lässt sich derzeit allerdings nicht belastbar vorhersagen.

Es dürfte absehbar sein, dass die Änderungen des § 64 Strafgesetzbuch dazu führen werden, dass weniger Verurteilte als bisher in den Maßregelvollzug und stattdessen in die Justizvollzugsanstalten aufzunehmen sein werden und diese Personen eine besondere Suchtproblematik aufweisen.

Wie viele dies sein werden, lässt sich derzeit kaum valide einschätzen, da über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch die Gerichte im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden haben.

In diesem Kontext wird auch abzuwarten sein, inwieweit es zu einer spürbaren Entlastung des Justizvollzugs durch Anpassung des Umrechnungsmaßstabes bei den Ersatzfreiheitsstrafen kommen wird. Eine Mehrbelastung durch Änderung des § 64 Strafgesetzbuch könnte dadurch möglicherweise ausgeglichen oder zumindest etwas aufgefangen werden; in welchem Umfang, muss aber zunächst beobachtet werden.

Was die qualitativen Auswirkungen auf die Belegung des Justizvollzugs betrifft, ist zu beachten, dass dieser entsprechend seiner Zuständigkeit derzeit über keine mit dem Maßregelvollzug vergleichbaren Behandlungsmöglichkeiten verfügt.

Neben der psychotherapeutischen bzw. therapeutischen Behandlung von Suchtproblemen dürften regelmäßig erhebliche Aufwendungen für die allgemeine gesundheitliche Versorgung – infolge einer suchtbedingten Vernachlässigung oder unmittelbarer Schädigungen durch das Suchtmittel – zum Tragen kommen.



Vor diesem Hintergrund erarbeitet die zuständige Fachabteilung derzeit ein Konzept zur Behandlung dieser Personengruppe und eruiert die notwendigen Maßnahmen und anfallenden Mehrkosten auch im Kontakt mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und dem Ministerium der Finanzen.

Auf Anfrage hatte das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit im April 2023 mitgeteilt:

„...Die Frage, wie sich die Anzahl der künftigen nach der Reform des § 64 StGB nach § 64 StGB unterzubringenden Patienten entwickeln wird, kann unsererseits nicht beantwortet werden. Ebenso kann die Frage nach der durchschnittlichen Unterbringungsdauer nicht beantwortet werden, da es sich hierbei stets um Einzelfälle handelt und die Unterbringungsdauer immer unterschiedlich ist. Eine wichtige Rolle spielt hierbei auch die schwankende Anzahl der sog. Abbrecher, d.h. derjenigen Patienten, die die Therapie nicht beenden.“

Eine valide Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzes speziell auf den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz ist daher momentan noch nicht möglich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die tatsächliche Anwendung des neuen Gesetzes in der Praxis gestaltet. Das Justizministerium wird die Entwicklungen selbstverständlich genau beobachten und hierauf im Bedarfsfall reagieren.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin